

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1992/93

Ausgegeben am 23. September 1993

69. Stück

518. Verlautbarung des Studienplanes für die Studienrichtung ANGLISTIK UND AMERIKANISTIK an der Universität Innsbruck; Neuverlautbarung

Der Studienplan für die STUDIENRICHTUNG ANGLISTIK UND AMERIKANISTIK an der Universität Innsbruck wurde von der Studienkommission für diese Studienrichtung mit Beschuß vom 17. 3. 1993 ergänzt und mit Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 31. 8. 1993, GZ. 81 018/27-I/A/12/93 genehmigt. Der Studienplan wird hiemit neu verlautbart.

STUDIENPLAN FÜR DIE STUDIENRICHTUNG ANGLISTIK UND AMERIKANISTIK AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Auf Grund des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972, Nr. 467/1979, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 458/1972 und Nr. 561/1978, und unter Berücksichtigung der Studienordnung für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik, BGBl. Nr. 545/1976, wird der folgende Studienplan erlassen:

Allgemeines

Studienabschnitte und Studiendauer § 1

(1) Die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik umfaßt die Studienzweige **Anglistik und Amerikanistik (Diplomfach)** und **Anglistik und Amerikanistik (Lehramt)**, jeweils als erste oder als zweite Studienrichtung.

(2) Das Studium des Studienzweiges Anglistik und Amerikanistik besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inskription von acht Semestern. Jeder Studienabschnitt umfaßt vier Semester.

(3) Das Studium des Studienzweiges Anglistik und Amerikanistik (Lehramt an höheren Schulen) besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit und der laut Studienordnung für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten für das Schulpraktikum vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, die Inschriftion von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester.

**Besondere Voraussetzungen
§ 2**

(1) Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Hochschulberechtigungsverordnung 1975, BGBl. 356, haben Absolventen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein, die auch nicht nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule Latein im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich als Freigelegenstand besucht haben, eine Zusatzprüfung aus Latein zu Beginn des dritten einrechenbaren Semesters erfolgreich abzulegen.

(2) Die Modalitäten dieser Zusatzprüfung sind in § 3 der Studienordnung geregelt.

**Bildungsziele
§ 3**

(1) Sprachbeherrschung

a) Lernziele: allgemein

Hauptlernziel der sprachpraktischen Ausbildung im Anglistik- und Amerikanistikstudium ist die Vermittlung einer rezeptiven und produktiven Beherrschung des Englischen. Die Sprachbeherrschungskurse haben außerdem die Aufgabe, die notwendigen Voraussetzungen für das Studium selbst zu schaffen, da auch literatur- und sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen in der Regel in englischer Sprache abgehalten werden. Für die Studierenden, die das Lehramt anstreben, besteht das berufsorientierte Lernziel darin, sie darauf vorzubereiten, das Fach Englisch an österreichischen AHS und BHS bis zur Matura zu unterrichten. Zur Erreichung der Lernziele wird den Studierenden mindestens ein längerfristiger Aufenthalt im englischsprachigen Ausland dringend empfohlen.

b) Lernziele: Lehrveranstaltungen

Comprehensive Language Courses I, II, III

Diese drei Lehrveranstaltungen sind als zusammenhängender Aufbaukurs konzipiert. Sie führen allgemein in den englischen Sprachgebrauch ein. Obwohl das Hauptaugenmerk auf die Vermittlung grammatischer Grundkenntnisse gelegt wird, bieten die Kurse auch

die Möglichkeit, die erlernten sprachlichen Strukturen in realistischen kommunikativen Situationen schriftlich und mündlich anzuwenden. Idiomatik, Stilistik und andere Aspekte des modernen englischen Sprachgebrauchs werden ebenfalls berücksichtigt. Der für das Diplomstudium vorgesehene Kurs Comprehensive Language Course III dient der weiteren Vertiefung und Ergänzung der in den vorangegangenen Kursen erworbenen Kenntnisse.

Oral Practice

Das Hauptaugenmerk dieses Kurses liegt auf praktischen Aspekten des gesprochenen Englisch wie Aussprache, Intonation, Sprachrhythmus, Konversation etc. Es finden auch Übungen im Sprachlabor statt.

Translation I und Translation II

Die beiden Übersetzungskurse sind nach Niveau gestaffelt. Translation I dient der Ausbildung der allgemein-fremdsprachlichen Kompetenz und der Einführung in die Probleme des Übersetzens Deutsch - Englisch durch Übersetzen allgemein-sprachlicher Texte. Im Mittelpunkt stehen dabei die Festigung grammatischer Grundkenntnisse (z.B. Zeiten, Wortstellung, Artikel, Präpositionen, Adjektiv - Adverb) und die Erweiterung des Wortschatzes, wobei besonders der Umgang mit ein- und zweisprachigen Wörterbüchern geübt werden soll. Ausgehend von den in Translation I und in den anderen Sprachbeherrschungskursen erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten werden in Translation II allgemein-sprachliche Texte höherer Komplexität übersetzt. Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Differenzierung grammatischer Grundkenntnisse und der Beachtung textlinguistischer und stilistischer Phänomene wie Kohärenz und Kohäsion, Kollokationen, Deixis, Referenz, Fokus und Kontext.

Composition I und Composition II

Diese beiden Kurse sind nach Niveau gestaffelt, wobei das Hauptaugenmerk auf Einteilung, Aufbau und logischer Gedankenführung liegt. In Composition I werden Aufsätze zu allgemeinen Themen geschrieben.

Composition II dient dem Abfassen von Texten zur Vorbereitung auf den schriftlichen Teil der 2. Diplomprüfung §21 (7). Fachwissen und eine adäquate Sprachkompetenz sind die Voraussetzungen für die selbständige Erarbeitung literatur- und sprachwissenschaftlicher Themen.

Grammar Proseminar

Dieses Proseminar ist ein fortgeschrittener Grammatikkurs, der sich sowohl mit der praktischen Einübung und Festigung grammatischer Kenntnisse befaßt als auch sprachwissenschaftliche Gesichtspunkte (kontrastive Grammatik, Grammatiktheorien etc.) berücksichtigt. Wie in anderen Proseminaren wird von den Studierenden verlangt, kurze Referate zu halten, Arbeiten zu verfassen, an den Tests teilzunehmen und sich aktiv an der Diskussion zu einzelnen Themen zu beteiligen.

(2) Sprachwissenschaft

a) Lernziele: allgemein

Die Sprachwissenschaft in der Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik dient einem vertieften Verständnis der Struktur und Entwicklung der englischen Sprache, das über die bloße Sprachbeherrschung weit hinausgeht. Sprache wird dabei als Spiegel der kultur- und landeskundlichen Entwicklung des englischen Sprachraums verstanden.

Folgende Lernziele verdienen besondere Beachtung:

Vertrautheit mit den wichtigsten sprachwissenschaftlichen Beschreibungsmethoden und die Fähigkeit, diese im Bereich ausgewählter Gebiete der englischen Gegenwartssprache anzuwenden. Exemplarische Kenntnisse in den Teilbereichen der synchronen Sprachwissenschaft: Phonologie, Morphologie, Lexikologie, Syntax, Semantik und Pragmatik.

Grundkenntnisse im Bereich der Geschichte der englischen Sprache und die Fähigkeit, gegebenenfalls einen alt- oder mittelenglischen Text unter Benutzung von Hilfsmitteln zu übersetzen und sprachwissenschaftlich zu erklären.

Kenntnisse in einzelnen exemplarisch ausgewählten und systematisch erfaßten Anwendungsbereichen der englischen Sprache, etwa im Bereich regionaler oder schichtenspezifischer Varianten des Englischen oder des Gegensatzes zwischen mündlichem und schriftlichem Sprachgebrauch; Vertrautheit mit den Hauptunterschieden zwischen britischem und amerikanischem Englisch.

Verständnis für die Wechselwirkung zwischen Sprach- und Literaturwissenschaft, d.h. Kenntnisse im Bereich einer Textlinguistik, die Sprachstrukturen in literarhistorischem Zusammenhang und über die Satzgrenze hinaus untersucht.

Im Fach Sprachwissenschaft, insbesondere im Lehramtsstudium, wird darauf geachtet, daß die moderne Sprachwissenschaft in ausreichendem Maß berücksichtigt wird.

(b) Lernziele: Lehrveranstaltungen

Einführung in die Sprachwissenschaft

Diese Vorlesung dient der Aneignung linguistischer Grundkenntnisse als Vorbereitung für die Absolvierung von Proseminaren, Seminaren und Vorlesungen.

Proseminar

Vorstufe zum Seminar mit dem Ziel, Grundkenntnisse sprachwissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, den Umgang mit der relevanten Fachliteratur zu üben und exemplarisch Probleme durch Referate, Diskussionen, schriftliche Arbeiten etc. zu behandeln.

Seminar

Dient der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Diskussion. Von den Studierenden wird selbständiges wissenschaftliches Arbeiten in Form eines Referats und einer schriftlichen Arbeit verlangt.

Vorlesung

Dient der Vermittlung von Überblicken und/oder der Vertiefung in ausgewählten Wissensbereichen. Wichtig erscheint, daß nicht nur Detailkenntnisse vermittelt werden, sondern daß das Denken in Zusammenhängen und Interdisziplinarität demonstriert werden.

Konversatorium

Konversatorien bieten verstärkt Einblick in wissenschaftliche Arbeitsweisen und ermöglichen den Meinungsaustausch auf höherem Niveau, insbesondere mit Diplandaten und Dissertanten.

Phonetik und Phonologie des Englischen

Einführungsveranstaltung, die sich sowohl mit praktischen Gesichtspunkten (Transkriptionsübungen) als auch mit theoretischen Aspekten (Grundregeln der Phonologie und Prosodie) auseinandersetzt.

Vorprüfungsfach (mit sprachwissenschaftlichem Bezug)

Es gelten die Bestimmungen von § 9.

(3) Literaturwissenschaft

a) Lernziele: allgemein

Literatur

ANGLISTIK: Englische Literatur (von den Anfängen bis zur Gegenwart) unter Berücksichtigung relevanter anderer Literaturen in englischer Sprache.

AMERIKANISTIK: Amerikanische Literatur (von den Anfängen der Textproduktion am nordamerikanischen Kontinent bis zur Gegenwart) unter Berücksichtigung relevanter anderer Literaturen in englischer Sprache.

Literaturwissenschaft (als Teil der Kulturwissenschaft)

Literaturkritik:

formale und inhaltliche Analyse von literarischen und anderen kulturwissenschaftlich relevanten Texten und Textsorten (Medien); theoretische und praktische Beherrschung des terminologischen und methodologischen Instrumentariums; eigenständige Interpretation von Texten unter Berücksichtigung der relevanten Sekundärliteratur; Beherrschung der Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens.

Literaturtheorie:

Kenntnis der wichtigsten Literaturtheorien und, soweit erforderlich, anderer kulturwissenschaftlicher - dialektischer, hermeneutischer und analytischer - Theorien; Problembeußtsein für Fragen bezüglich Hervorbringung (Entstehungsbedingungen, Kreati-

vität), Inhalt und Form, Bedeutung und Wirkung von literarischen und anderen kulturwissenschaftlich relevanten Texten.

Literaturgeschichte:

Kenntnis der wichtigsten Epochen der englischen und amerikanischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung relevanter anderer Literaturen in englischer Sprache aufgrund der Lektüre von ausgewählten Texten (Leseliste); Kenntnis der Entwicklung und der Charakteristika der literarischen Gattungen; vertiefte Kenntnisse in selbstgewählten Schwerpunktgebieten; Verständnis historisch-literarischer Phänomene unter Einbeziehung kultureller, sozialer und politischer Aspekte.

b) Lernziele: Lehrveranstaltungen

Einführung in die angl. und amerik. Literaturwissenschaft

Aneignung der unter "Literaturkritik" angeführten Inhalte und Voraussetzungen für den wissenschaftlichen Umgang mit literarischen und anderen kulturwissenschaftlich relevanten Texten; konkrete Anwendung auf verschiedene literarische Gattungen.

Vorlesung

Sie soll entweder einen Überblick über eine literaturhistorische Epoche oder einen Überblick über die Entwicklung einer literarischen Gattung unter Berücksichtigung kultureller, sozialer und politischer Phänomene und in bezug auf spezifische Texte und Autoren geben.

Proseminar

Ein thematischer, regionaler, autoren-, gattungs- oder epochenspezifischer Schwerpunkt soll erarbeitet werden; es ist eine schriftliche Arbeit nach literaturwissenschaftlichen Kriterien zu verfassen und diese in der Gruppe zu präsentieren; Vorstufe zum Seminar.

Seminar

Auch hier soll ein thematischer, regionaler, autoren-, gattungs- oder epochenspezifischer Schwerpunkt erarbeitet werden; die Aufgabe besteht in der vertieften und eigenständigen (individueller Zugang, Aufstellen und Hinterfragen eigener Thesen, selbständige Themenstellung, Problem bewußtsein) Erstellung einer literaturwissenschaftlichen Arbeit, die als Vorbereitung auf die Diplomarbeit zu verstehen ist, und in der Diskussion literarischer Fragen aus literaturhistorischer, methodologischer, soziologischer und gegebenenfalls auch kulturvergleichender Perspektive.

Vorprüfungsfach (mit literaturwissenschaftlichem Bezug)

In dieser Vorlesung, die als propädeutische Lehrveranstaltung zu verstehen ist, sollen Grundfragen der Ästhetik und der Literaturwissenschaft erörtert, Bezüge zu anderen Philologien und anderen Künsten diskutiert und die Literaturwissenschaft im Kontext der Humanwissenschaften betrachtet werden. Als Vorprüfungsfach können Lehrveranstaltungen belegt werden, welche die Fachgebiete des Studienzweiges wissenstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder wissenschaftlicher oder soziologischer Weise erfassen.

Konversatorium

Kritische und vertiefende Lektüre literarischer und anderer kulturwissenschaftlich relevanter Texte. Konversatorien bieten verstärkt Einblick in wissenschaftliche Arbeitsweisen und ermöglichen den Meinungsaustausch auf höherem Niveau, insbesondere mit Diplandaten und Dissertanten.

Freifächer

Sämtliche Aspekte und Bereiche der Literaturwissenschaft, insbesondere auch die kreative und mediale Auseinandersetzung mit Literatur, können in Form von Freifächern vertiefend und erweiternd behandelt werden (z.B. Play Reading, Creative Writing, verfilmte Literatur, Filmanalyse, Literatur in Verbindung mit anderen Künsten, Verbindung von Literatur und Landes- und Kultatkunde, usw.).

In den entsprechenden Lehrveranstaltungen für das Lehramtsstudium sind der kritische Umgang mit Texten, die Urteilsfähigkeit in bezug auf Inhalte, Stilmittel und pragmatische Wirkungsweisen für die spätere Unterrichtspraxis zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit sollen methodische Hinweise für die praktische Unterrichtsgestaltung, -planung und -vorbereitung erfolgen. Medien, Hilfsmittel (z.B. Schulbücher, Unterrichtstexte) und Unterrichtsstrategien sind in den entsprechenden Lehrveranstaltungen so einzusetzen, daß sie für einen zeitgemäßen Englischunterricht in der Schule umgesetzt werden können.

Insgesamt ist darauf zu achten, daß im Studium eine einseitige Festlegung auf einen zeitlichen Schwerpunkt vermieden wird. Zusätzlich zum literarischen Kanon im engeren Sinn sollen andere Textarten (Gebrauchstexte, Trivialliteratur, Jugendliteratur, Medien und der Bereich der *popular culture*) in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

(4) Landes- und Kultatkunde

a) Lernziele: allgemein

Die Landes- und Kultatkunde in der Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik ist ein das ganze Studium begleitendes Fachgebiet, das - zusammen mit der Sprach- und Literaturwissenschaft - versucht, ein Gesamtbild der Zielländer Großbritannien, U.S.A. (bzw. der englischsprachigen Welt) zu vermitteln. Dabei stehen folgende Lernziele im Mittelpunkt:

Ein gegenwartsbezogener Überblick über die geographischen, wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten Großbritanniens und der U.S.A. in ihrer historischen Einbettung. Einerseits soll sich der Studierende ein ausreichendes Grundwissen aneignen und andererseits soll er mit einem aktiv verfügbaren Rahmenwissen in die Lage versetzt werden, die in anderen Teilbereichen des Studiums (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Sprachbeherrschung) angesprochenen landes- und kultatkundlichen Teilespekte in ein Gesamtbild der Zielländer einordnen zu können.

Verständnis für komplexe Zusammenhänge, Prozesse und Wechselwirkungen zwischen politischen, gesellschaftlichen, geistesgeschichtlichen, literarischen und anderen Entwicklungen in den Zielländern.

Methodik des landes- und kultatkundlichen Arbeitens.

Möglichkeiten der Beschaffung von landeskundlichen Informationen und Literatur; Umgehen mit landeskundlichen Informationen aus unterschiedlichen Quellen: kritisches Prüfen und Beurteilen von Quellen, Informationen, Aussagen, Thesen, Wertungen etc.; Erarbeitung zentraler landeskundlicher Begriffe; Herausarbeiten von Einzelaspekten, Zusammenhängen und Wechselwirkungen; interkulturelle Vergleichsanalysen.

Verwerten und Darstellen der Ergebnisse landeskundlichen Arbeitens in Diskussionsbeiträgen, im Referat, in der schriftlichen Proseminar- oder Projektarbeit.

Am Ende sollen die Studierenden über eine die bloße Kenntnis von Fakten überschreitende landeskundliche Kompetenz verfügen und angeregt werden, die in den landeskundlichen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse durch Aufenthalte im englischsprachigen Ausland zu vertiefen.

b) Lernziele: Lehrveranstaltungen

Landes- und kultatkundliche Vorlesungen

geben einen Überblick über die oben genannten landes- und kultatkundlichen Aspekte, wobei eine Abschlußprüfung in englischer Sprache über eine der beiden Vorlesungen Teil der ersten Diplomprüfung ist. Die Vorlesungen werden ergänzt durch die selbständige Lektüre vorgeschlagener Fachbücher, Artikel und Texte.

Lehrveranstaltungen mit landeskundlichem Schwerpunkt (allenfalls mit Exkursion oder in Projektarbeit) behandeln exemplarisch jeweils Teilespekte der englischen und/oder amerikanischen Landes- und Kultatkunde. Das Schwergewicht wird dabei auf die Methodik landes- und kultatkundlichen Arbeitens gelegt.

Lehrveranstaltungen der Sprach- und Literaturwissenschaft können beispielsweise durch die Einbeziehung des gesellschaftspolitischen oder geistes-, kultur-, und sprachgeschichtlichen Hintergrundes ebenfalls zentrale Themenkreise der Landes- und Kultatkunde behandeln.

(5) Fachdidaktik

Lernziele: Lehrveranstaltungen

Vorlesung: Einführung in die Fachdidaktik

Voraussetzung für die Zulassung zum Schulpraktikum; Erarbeitung der Grundlagen der Didaktik des Englischunterrichts: kritische Analyse der verschiedenen Lehrpläne; Diskussion der verschiedenen Prinzipien und Methoden der Fachdidaktik; Vermittlung von Lerntechniken; Verfahren der praktischen Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung; didaktische Aufarbeitung der rezeptiven und produktiven Fertigkeiten bzw. der Integration der vier

Fertigkeiten; kritische Auseinandersetzung mit und Einsatz von Unterrichtsmaterialien und Medien einschließlich EDV.

Proseminare

In beiden fachdidaktischen Proseminaren werden sämtliche in der Einführung erarbeiteten Grundlagen durch ihre praktische Umsetzung und exemplarische Anwendung vertieft behandelt, wobei folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

Fachdidaktik I

Kritische und kreative Auseinandersetzung mit den Lehrplänen; Unterrichtsplanung und Erstellen von Stundenbildern; verschiedene Strategien der Arbeit und des Umgangs mit diversen Textsorten; Didaktik der Literatur-, Landes- und Kultatkunde; Integration von fächerübergreifender Projektarbeit; Einsatz von Medien.

Fachdidaktik II

Kritische und kreative Auseinandersetzung mit den Lehrplänen; Unterrichtsplanung und Erstellen von Stundenbildern; Didaktik des Grammatikunterrichts; Fehleranalyse; Diskussion und Erarbeitung sowie kritische Vergleichsanalyse von Beurteilungskriterien.

In beiden Proseminaren ist jeweils eine schriftliche fachdidaktische Arbeit zu verfassen.

Freifach

Sämtliche Aspekte der Fachdidaktik des Englischunterrichts können in Form von Freifächern vertiefend und erweiternd behandelt werden (z.B. CALL, Fehleranalyse, Englisch in der Erwachsenenbildung, Didaktik des Business English und weiterer Fachsprachen usw.)

ERSTER STUDIENABSCHNITT

Stundenzahlen aus den Pflicht- und Freifächern
§ 4

(1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes beider Studienzweige [Anglistik und Amerikanistik; Anglistik und Amerikanistik (Lehramt an höheren Schulen)] sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 30 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern zu absolvieren und 6 Wochenstunden aus Freifächern zu besuchen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflichtfächern mindestens zu absolvieren:

- | | | |
|----|-------------------------|----------|
| a) | Sprachbeherrschung | 12 Wstd. |
| b) | Sprachwissenschaft | 6 Wstd. |
| c) | Literaturwissenschaft | 8 Wstd. |
| d) | Landes- und Kultatkunde | 4 Wstd. |

(3) **Studieneingangsphase** (Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern):

- | | |
|---|---------|
| Comprehensive Language Course I, Ü | 2 Wstd. |
| Einführung in die Sprachwissenschaft für Anglisten und Amerikanisten, V | 2 Wstd. |

Einführung in die Literaturwissenschaft
für Anglisten und Amerikanisten, V 2 Wstd.
Landes- und Kultukunde, V 2 Wstd.

(4) Aus den Fächern des zweiten Studienabschnittes können im Gesamtausmaß bis zu 10 Wochenstunden im ersten Studienabschnitt absolviert werden:

- a) Die Lehrveranstaltungen aus dem Vorprüfungsfach gemäß § 9
- b) Die Lehrveranstaltungen des Prüfungsfaches Sprachbeherrschung § 8 Abs. 1 nach erfolgreicher Absolvierung von mindestens 8 Wochenstunden im ersten Studienabschnitt im Pflichtfach Sprachbeherrschung.
- c) Vorlesungen (aber nicht Seminare und Privatissima) aus den Fächern Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft § 8 Abs. 2 und Abs. 3 sowie aus Fachdidaktik bei Lehramtsstudien (ab dem 4. Semester). Empfohlen für Studenten ab dem 2. Studienjahr wird die Lehrveranstaltung Einführung in die Fachdidaktik des Englischunterrichts, V+Ü, 2 Wstd. Die Zulassung zu schulpraktischen Übungen ist erst nach erfolgreicher Absolvierung des gesamten Sprachbeherrschungsprogrammes des 1. Studienabschnittes möglich.

Lehrveranstaltungen (Prüfungsteile) in den Pflichtfächern (Teilprüfungen)

§ 5

(1) Sprachbeherrschung

1. Studienjahr:

Comprehensive Language Course I, Ü	2 Wstd.
Comprehensive Language Course II, Ü	2 Wstd.
Oral Practice, Ü	2 Wstd.

2. Studienjahr:

(Aufnahme in die folgenden Sprachkurse erfolgt nur nach erfolgreicher Absolvierung der Sprachkurse

Comprehensive Language Course I und II)

Translation I, Ü	2 Wstd.
Composition I, Ü	2 Wstd.
Grammar, PS	2 Wstd.

(2) Sprachwissenschaft

Einführung in die Sprachwissenschaft für Anglisten und Amerikanisten, V	2 Wstd.
Sprachwissenschaftliche Vorlesung, V	2 Wstd.
Sprachwissenschaftliches Proseminar	2 Wstd.

(3) Literaturwissenschaft

Einführung in die Literaturwissenschaft für Anglisten und Amerikanisten, V,	2 Wstd.
Literaturwissenschaftliche Vorlesung (mit Leseliste)	2 Wstd.
Literaturwissenschaftliches Proseminar (im 2. Studienjahr nach erfolgreicher Absolvierung von V Einführung in die Literaturwissenschaft und nach Maßgabe der Möglichkeit in Verbindung mit einer literaturwissenschaftlichen Vorlesung)	2 Wstd.
Literaturwissenschaftliches Proseminar (nach erfolgreicher Absolvierung von Einführung in die Literaturwissenschaft für Anglisten und Amerikanisten; außerdem soll das Proseminar aus jenem Bereich der Literaturwissenschaft, d.h. Anglistik oder Amerikanistik, sein, der nicht durch andere Lehrveranstaltungen abgedeckt ist)	2 Wstd.

(4) Landes- und Kultatkunde

Landes- und Kultatkunde Großbritanniens, V oder	
Landes- und Kultatkunde der USA, V, Landes- und kultatkundl. Schwerpunkt, PS	2 Wstd. 2 Wstd.

Empfohlene Freifächer im ersten Studienabschnitt
§ 6

Folgende Lehrveranstaltungen werden als Freifächer im ersten Studienabschnitt empfohlen:

- a) Weitere englische Sprachübungen mit besonderer Berücksichtigung gegenwartsnaher Themen des Alltags
- b) Weitere literatur- und sprachwissenschaftliche sowie landeskundliche Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik.
- c) Lehrveranstaltungen aus anderen Studienrichtungen, soweit sie dem Studierenden eine sinnvolle Schwerpunktsetzung gestatten.

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

Studienzweig Anglistik und Amerikanistik als erste Studienrichtung

Stundenzahlen aus den Pflicht-, Wahl- und Freifächern
§ 7

(1) In den vier Semestern des zweiten Studienabschnittes sind insgesamt 24 Wstd. aus den Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren sowie 10 Wstd. aus den Freifächern zu besuchen.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern mindestens zu absolvieren:

a)	Sprachbeherrschung	6 Wstd.
b)	Sprachwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und Kultatkunde	6 Wstd.
c)	Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und Kultatkunde	6 Wstd.
d)	Weitere Lehrveranstaltungen aus Sprach- und/oder Literaturwissenschaft nach Wahl des Hörers	4 Wstd.
e)	Vorprüfungsfach laut § 9 Abs. 1 der Studienordnung	2 Wstd.

(3) Lehrveranstaltungen, die gemäß § 4 Abs. 4 im ersten Studienabschnitt absolviert wurden, sind in die unter Abs. 2 lit. a bis e genannten Fächer sowie in die Gesamtstundenzahl gemäß Abs. 1 einzurechnen.

Lehrveranstaltungen (Prüfungsteile) in den Pflicht- und Wahlfächern (Teilprüfungen)
§ 8

(1) Sprachbeherrschung

Comprehensive Language Course III, PS	2 Wstd.
Composition II, PS (nach erfolgreicher Absolvierung von Composition I, s. § 5)	2 Wstd.
Translation II, Ü (nach erfolgreicher Absolvierung von Translation I, s. § 5)	2 Wstd.

(2) Sprachwissenschaft unter Berücksichtigung der Landeskunde und Kultatkunde

Sprachwissenschaftliche Vorlesung	2 Wstd.
Phonetik und Phonologie V + Ü	2 Wstd.
Sprachwissenschaftliches Seminar (nach erfolgreicher Absolvierung des PS)	2 Wstd.

(3) Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung der Landeskunde und Kulturtkunde

Literaturwissenschaftliche Vorlesung (Anglistik)	2 Wstd.
Literaturwissenschaftliche Vorlesung (Amerikanistik)	2 Wstd.
Literaturwissenschaftliches Seminar (nach erfolgreicher Absolvierung der literaturwissenschaftlichen PS)	2 Wstd.

(4) Weitere Lehrveranstaltungen aus Sprach- und/oder
Literaturwissenschaft nach Wahl des Hörers (Schwerpunktbildung)

2 weitere Seminare aus den Bereichen Sprach- und/oder Literaturwissenschaft	4 Wstd.
--	---------

Vorprüfungsfach
§ 9

(1) Wurde der Studienzweig Anglistik und Amerikanistik als erste Studienrichtung gewählt, so hat der Kandidat zur zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung nach Wahl über den Stoff von Lehrveranstaltungen abzulegen, welche die Fachgebiete des Studienzweiges wissenstheoretisch und philosophisch vertiefen oder welche sie in historischer oder wissenschaftlicher oder soziologischer Weise erfassen.

(2) Als Vorprüfungsfach können gegebenenfalls einschlägige Lehrveranstaltungen anderer Institute absolviert werden.

Empfohlene Freifächer im zweiten Studienabschnitt
§ 10

Folgende Lehrveranstaltungen werden als Freifächer im zweiten Studienabschnitt empfohlen:

- a) Weitere literatur- und sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik
- b) Lehrveranstaltungen aus anderen Studienrichtungen, soweit sie dem Studierenden eine sinnvolle Schwerpunktsetzung gestatten.

**Studienzweig Anglistik und Amerikanistik
als zweite Studienrichtung**

**Stundenzahlen aus den Pflicht-, Wahl- und Freifächern
§ 11**

(1) In den vier Semestern des zweiten Studienabschnittes sind insgesamt 16 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren und 10 Wochenstunden aus den Freifächern zu besuchen.

(2) Folgende Pflicht- und Wahlfächer sind mindestens zu absolvieren:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Sprachbeherrschung | 4 Wstd. |
| b) | Sprachwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und Kultatkunde | 4 Wstd. |
| c) | Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und Kultatkunde | 4 Wstd. |
| d) | Weitere Lehrveranstaltungen aus Sprach- und/oder Literaturwissenschaft nach Wahl des Hörers (Schwerpunktbildung) | 4 Wstd. |

(3) Lehrveranstaltungen, die gemäß § 4 Abs. 4 bereits im ersten Studienabschnitt absolviert wurden, sind in die unter Abs. 2 lit. a bis d der Studienordnung genannten Fächer sowie in die Gesamtstundenzahl gemäß Abs. 1 einzurechnen.

**Lehrveranstaltungen (Prüfungsteile) in den Pflicht- und Wahlfächern (Teilprüfungen)
§ 12**

(1) Sprachbeherrschung

- | | |
|---|---------|
| Comprehensive Language Course III, PS | 2 Wstd. |
| Composition II, PS oder Translation II, Ü
(nach erfolgreicher Absolvierung von
Composition I und Translation I, s. § 5) | 2 Wstd. |

(2) Sprachwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und Kultatkunde

- | | |
|--|---------|
| Sprachwissenschaftliche Vorlesung | 2 Wstd. |
| Sprachwissenschaftliches Seminar
(nach erfolgreicher Absolvierung des sprachwissenschaftlichen PS, § 5) | 2 Wstd. |

(3) Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und Kultatkunde

- | | |
|--|---------|
| Literaturwissenschaftliche Vorlesung | 2 Wstd. |
| Literaturwissenschaftliches Seminar
(nach erfolgreicher Absolvierung der literaturwissenschaftlichen PS, § 5) | 2 Wstd. |

(4) Weitere Lehrveranstaltungen aus Sprach- und Literaturwissenschaft (Schwerpunktbildung)

literaturwissenschaftliche Vorlesung oder Seminar	2 Wstd.
sprachwissenschaftliche Vorlesung oder Seminar	2 Wstd.

Empfohlene Freifächer
§ 13

Es werden dieselben Freifächer empfohlen wie beim Studienzweig Anglistik und Amerikanistik (§ 7).

Fächer an Stelle einer zweiten Studienrichtung
§ 14

Ordentliche Hörer des Studienzweiges Anglistik und Amerikanistik haben aus Fächern, die sie gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen an Stelle einer zweiten Studienrichtung gewählt haben, unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt das gleiche Ausmaß an Wochenstunden zu absolvieren wie im Studienzweig Anglistik und Amerikanistik (§§ 4 Abs. 5 und 8 Abs. 4). Es wird empfohlen, Fächer zu wählen, die den Studienzweig Anglistik und Amerikanistik im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge ergänzen, oder die im Hinblick auf die Erfordernisse einer bestimmten Berufsvorbildung sinnvoll erscheinen. In Frage kommen geisteswissenschaftliche Studienrichtungen. Für die Studienbewilligung anderer Studienkombinationen oder eines *studium irregulare* (§ 13 Abs. 3 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) ist der Studienkommission für Anglistik und Amerikanistik ein entsprechender Antrag zur Begutachtung vorzulegen.

Studienzweig Anglistik und Amerikanistik
(Lehramt an höheren Schulen)

Stundenzahlen aus den Pflicht-, Wahl- und Freifächern
§ 15

(1) In den fünf Semestern des zweiten Studienabschnittes sind unter Berücksichtung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 26 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern zu absolvieren sowie 8 Wochenstunden aus den Freifächern zu besuchen. Dies gilt auch für ordentliche Hörer, die den Studienzweig als zweite Studienrichtung gewählt haben.

(2) Folgende Pflicht- und Wahlfächer sind zu absolvieren:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Sprachbeherrschung | 4 Wstd. |
| b) | Sprachwissenschaft unter Berücksichtigung
der Landes- und Kultatkunde | 6 Wstd. |
| c) | Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung
der Landes- und Kultatkunde | 6 Wstd. |
| d) | Eine weitere Lehrveranstaltungen aus Sprach-
oder Literaturwissenschaft (Schwerpunkt) | 2 Wstd. |
| e) | Fachdidaktik | 6 Wstd. |
| f) | Vorprüfungsfach laut § 9 für Hörer, die den
Studienzweig als erste Studienrichtung
gewählt haben | 2 Wstd. |

**Lehrveranstaltungen (Prüfungsteile) aus den Pflicht- und
Wahlfächern (Teilprüfungen)**
§ 16

(1) Sprachbeherrschung

- | | |
|---|---------|
| Composition II, PS,
(nach erfolgreicher Absolvierung von
Composition I) | 2 Wstd. |
| Translation II, Ü
(nach erfolgreicher Absolvierung von
Translation I) | 2 Wstd. |

(2) Sprachwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und
Kultatkunde

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| Sprachwissenschaftliche Vorlesung | 2 Wstd. |
| Phonetik und Phonologie V + Ü | 2 Wstd. |
| Sprachwissenschaftliches Seminar | 2 Wstd. |

(3) Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und
Kultatkunde

- | | |
|--|---------|
| Literaturwissenschaftliche Vorlesung
(Anglistik) | 2 Wstd. |
| Literaturwissenschaftliches Vorlesung
(Amerikanistik) | 2 Wstd. |
| Literaturwissenschaftliches Seminar | 2 Wstd. |

(4) Eine weitere Lehrveranstaltungen aus Sprach- und Literatur-
wissenschaft (Schwerpunktbildung)

- | | |
|--|---------|
| Sprach- oder literaturwissenschaftliches
Seminar (möglichst im Diplomarbeitsfach) | 2 Wstd. |
|--|---------|

(5) Fachdidaktik

- | | |
|--|---------|
| Einführung in die Fachdidaktik
des Englischunterrichts, V | 2 Wstd. |
|--|---------|

Fachdidaktik des Englischunterrichts I (Sprachdidaktik, Literaturdidaktik, Didaktik der Landes- und Kultatkunde) PS	2 Wstd.
Fachdidaktik des Englischunterrichts II (Sprachdidaktik, Literaturdidaktik, Didaktik der Landes- und Kultatkunde) PS	2 Wstd.

Vorprüfungsfach
§ 17

Die Bestimmungen des § 9 gelten auch für den Studienzweig Anglistik und Amerikanistik (Lehramt an höheren Schulen).

Empfohlene Freifächer
§ 18

- (1) Die Lehrveranstaltung Comprehensive Language Course III aus dem Fach Sprachbeherrschung (§ 8 Abs. 1).
- (2) Weitere englische Sprachübungen mit besonderer Berücksichtigung der Bereiche "Wirtschaft" und "Technik", bzw. andere Lehrveranstaltungen aus dem ESP-Bereich.
- (3) Weitere literatur- und sprachwissenschaftliche bzw. fachdidaktische Lehrveranstaltungen aus der Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik.
- (4) Lehrveranstaltungen aus anderen Studienrichtungen, soweit sie dem Studierenden eine sinnvolle Schwerpunktsetzung gestatten.

Diplomarbeit
§ 19

- (1) Wenn der Studienzweig Anglistik und Amerikanistik oder Anglistik und Amerikanistik (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt wurde, hat der Student eine Diplomarbeit zu schreiben.
- (2) Die Diplomarbeit ist als Hausarbeit und in englischer Sprache abzufassen.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit ist auf Antrag des ordentlichen Hörers von einem Universitätslehrer seiner Wahl spätestens in den letzten zwei Wochen des sechsten in die Studiendauer einrechenbaren Semesters für den Studienzweig Anglistik und Amerikanistik, des siebten in die Studiendauer einrechenbaren Semesters für den Studienzweig Anglistik und Amerikanistik (Lehramt an höheren Schulen) zu vergeben.
- (4) Der ordentliche Hörer hat das Recht, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (5) Die Diplomarbeit ist von dem Mitglied des Lehrkörpers, das den Verfasser der Diplomarbeit betreut hat, innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beurteilen.

**Prüfungen
Erste Diplomprüfung
§ 20**

(1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind gemäß § 5 Abs.1 der Studienordnung:

- a) Sprachwissenschaft
- b) Literaturwissenschaft
- c) Landes- und Kultatkunde

Das Fach Sprachbeherrschung ist den Fächern Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft zuzuordnen.

(2) Gemäß § 7 Abs.1 des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen ist die erste Diplomprüfung eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten

- a) entweder in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten.

(3) Der Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme an den in § 5 Abs.2-4 genannten Proseminaren sowie die Ablegung von Einzelprüfungen über die in § 5 Abs.2-4 genannten Vorlesungen (bzw. Vorlesungen verbunden mit Übungen) im Ausmaß der genannten Stundenzahlen gilt als entsprechende Teilprüfung. Prüfer der Einzelprüfungen sind die Vortragenden oder Leiter der betreffenden Lehrveranstaltungen.

Eine Teilprüfung gilt nur als bestanden, wenn sämtliche Prüfungsteile (Einzelprüfungen) mindestens mit der Note "genügend" beurteilt worden sind.

(4) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Ablegung der ersten Diplomprüfung, so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die Prüfungsteile zu beschränken, die nicht durch die positive Beurteilung der Teilnahme an Proseminaren bzw. durch Einzelprüfungen abgegolten sind.

(5) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens die Hälfte der Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung nach Wahl des Kandidaten. Die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen.

(6) Meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsteile, die den im ersten Jahr besuchten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsteile.

(7) Voraussetzung für die Zulassung zum letzten Prüfungsteil der Teilprüfung bzw. zur kommissionellen Ablegung des zweiten Teils der ersten Diplomprüfung ist gemäß § 1 Abs. 2 die Inschriftion von

vier Semestern sowie der Nachweis der positiven Beurteilung von den in § 5 Abs. 1-4 genannten Übungen, Vorlesungen und Übungen und Proseminaren.

(8) Der Eigenart des Faches und den Prüfungszwecken entsprechend ist die **erste Diplomprüfung in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen:**

Schriftlich und in englischer Sprache abzulegen sind alle als **Proseminar geführten Pflichtveranstaltungen.**

Schriftlich und mündlich abzulegen ist die Einzelprüfung aus **Phonetik und Phonologie des Englischen (V + Ü).**

Mündlich und nach Maßgabe der Hörerzahlen schriftlich und in englischer Sprache abzulegen sind die Einzelprüfungen über Vorlesungen aus den Prüfungsfächern Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Landes- und Kulturkunde.

(9) Bezuglich der Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsteilen gelten die Bestimmungen der Studienordnung § 5 Abs. 2 bzw. des AHStG § 30.

(10) Laut dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz § 23 Abs. 9 ist es den Studenten freigestellt, sich auch Prüfungen in den von ihnen gewählten Freifächern zu unterziehen.

**Zweite Diplomprüfung
Studienzweig Anglistik und Amerikanistik
§ 21**

(1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Sprachwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und Kulturkunde
- b) Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und Kulturkunde

Das Fach Sprachbeherrschung ist den unter a und b genannten Prüfungsfächern zuzuordnen.

(2) Der zweite Teil der Diplomprüfung hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der gewählten ersten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der ersten Studienrichtung) oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) im Zusammenhang steht, dieser zweiten Studienrichtung (dieses Studienzweiges) anzusehen ist.

(3) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung kann nach Wahl des Kandidaten folgendermaßen abgelegt werden:

- a) entweder in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern. In diesem Fall ist dem Kandidaten die Möglichkeit gegeben, die einzelnen Teilprüfungen in Prüfungsteile über den Stoff der einzelnen die Prüfungsfächer betreffenden Lehrveranstaltungen aufzulösen. Diese Teilprüfungen sind schriftlich in englischer Sprache abzuhalten.

b) oder als kommissionelle Prüfung aus den Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung.

c) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen, so erstreckt sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer. Diese Prüfung ist ebenfalls schriftlich in englischer Sprache abzuhalten.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung wie zur Ablegung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind die Inschriftion von vier Semestern im zweiten Studienabschnitt gemäß § 1 Abs.2, der Nachweis über die positive Beurteilung der Teilnahme an den in § 8 bzw. § 16 genannten Proseminaren und Seminaren im Ausmaß der genannten Stundenzahl, die Ablegung der Vorprüfung nach § 9 bzw. § 17 sowie die Approbation der Diplomarbeit (§ 19).

(5) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Ablegung der zweiten Diplomprüfung im Studienzweig Anglistik und Amerikanistik als zweite Studienrichtung sind die Inschriftion von vier Semestern im zweiten Studienabschnitt und der Nachweis über die positive Beurteilung der in § 12 bzw. § 16 genannten Proseminare und Seminare.

(6) § 20 Abs. 3 (2. Teil), 9 und 10 gelten sinnmäß auch für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung.

(7) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung ist der Eigenart des Faches und den Prüfungszwecken entsprechend schriftlich und mündlich in englischer Sprache wie folgt abzuhalten:

a) Nach Wahl des Kandidaten ist die Prüfung aus einem der folgenden, den Vorlesungen des § 8 (1. Studienrichtung Diplomstudium) bzw. § 12 (2. Studienrichtung Diplomstudium) unter Berücksichtigung einer allfälligen Schwerpunktbildung innerhalb der Literaturwissenschaft zugunsten der Anglistik bzw. der Amerikanistik, bzw. des § 16 (1. und 2. Studienrichtung Diplom-Lehramt) entsprechenden Prüfungsteile

aa) englische Sprachwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und Kultatkunde

bb) englische Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und Kultatkunde

cc) amerikanische Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung der Landes- und Kultatkunde schriftlich und mündlich abzulegen. Die positive Beurteilung des zweistündigen schriftlichen Teils ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil.

b) Aus den unter a) nicht gewählten Prüfungsteilen ist beim Diplomstudium 1. Studienrichtung und beim Diplom-Lehramtsstudium 1. und 2. Studienrichtung jeweils eine mündliche Prüfung abzulegen.

Bei einer allfälligen Schwerpunktbildung innerhalb der Literaturwissenschaft beim Diplomstudium 2. Studienrichtung treten jeweils zwei mündliche Prüfungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich bb) oder cc) anstelle von je einer Prüfung aus bb) und cc).

(8) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist jeweils nur in jener Studienrichtung abzulegen, die als erste Studienrichtung gewählt wurde und in deren Rahmen eine Diplomarbeit verfaßt wurde. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich in englischer Sprache als kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzuhalten (STO § 10 Abs. 4 und Gesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen § 9, 1).

(9) Gemäß § 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes dürfen nicht bestandene Einzelprüfungen (z. B. Teilprüfungen einer Gesamtprüfung) nur dreimal, der nicht bestandene zweite Teil der zweiten Diplomprüfung nur zweimal wiederholt werden. Die Bestimmungen des zweiten bis vierten Satzes dieses Paragraphen bleiben unberührt.

**Zweite Diplomprüfung
Studienzweig Anglistik und Amerikanistik
(Lehramt an höheren Schulen)**

§ 22

(1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Sprachwissenschaft unter Berücksichtigung der Landeskundekunde
- b) Literaturwissenschaft unter Berücksichtigung der Landeskundekunde

Die Fächer Sprachbeherrschung und Fachdidaktik sind den unter a und b genannten Prüfungsfächern zuzuordnen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung bzw. zur Ablegung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind die Inskription von fünf Semestern im zweiten Studienabschnitt gemäß § 1 Abs.3 der im Nachweis über die positive Beurteilung der Teilnahme an den in §16 genannten Proseminaren, Seminaren und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Ausmaß der genannten Stundenzahl, die Ablegung der Vorprüfung nach § 17 der Nachweis der Teilnahme an den vorgesehenen schulpraktischen Lehrveranstaltungen (§ 10 Abs. 5 des Gesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen), sowie die Approbation der Diplomarbeit.

(3) Für die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung im Studienzweig Anglistik und Amerikanistik (Lehramt an höheren Schulen) als zweite Studienrichtung gelten die in Abs.2 genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der Vorprüfung und der Diplomarbeit.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 21.

**Fristen für die Ablegung von Prüfungen
§ 23**

Prüfungen (Abschlußprüfungen und Kolloquien) über den Stoff der besuchten Lehrveranstaltungen können frühestens am Ende des Semesters der Inskription, längstens aber bis Ende des zweiten folgenden Semesters abgelegt werden.

Die Prüfungen können nur in den ersten beiden und letzten beiden Wochen eines Semesters zur jeweils vom Prüfer festgesetzten Zeit abgelegt werden.

**Inkrafttreten
§ 24**

Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Verlautbarung dieses Studienplanes folgenden Semester für die Studienanfänger in Kraft; die Lehrveranstaltungen sind, unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen, entsprechend einzurichten. Hörer, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, haben die Möglichkeit, dieses entweder zu den bisherigen Bedingungen abzuschließen oder sich durch schriftliche Erklärung dem vorliegenden Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall sind zurückliegende Studien zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer einzurechnen und abgelegte Prüfungen anzuerkennen. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

Ass.-Prof. Mag. Dr. Heidemarie GANNER
Die Vorsitzende der Studienkommission für die
Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik